

Satzung

FSV Blau-Weiß Greifswald e.V.

Satzung des FSV Blau - Weiß Greifswald e.V.

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „FSV Blau – Weiß Greifswald e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 17489 Greifswald, Am Sankt Georgsfeld 13.

§ 2 Zweck/ Ziel des Vereins

Der Verein mit Sitz in Greifswald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich und selbstständig. Alle Bestrebungen, parteipolitischer, klassentrennender, konfessioneller und militärischer Art, werden abgelehnt.

Der FSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in Absatz 1 angeführten gemeinnützigen Zwecke. So werden auch seine Rücklagen nur im Interesse des Vereins angelegt und eingesetzt. Der Nachweis über die Verwendung ist durch ordnungsgemäße Rechnungslegung zu erbringen. Erträge werden einer Rücklage zugeführt, um sie für satzungsgemäße Zwecke verwenden zu können.

Ziel des Vereins ist bei weitem nicht nur, Talente für den Leistungssport, durch umfangreiche Kooperation des Vereins mit Schulen, der Universität, den Verbänden, den Vereinen, sozialen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen hervorzubringen. Ziel des Vereins ist auch der Aufbau eines sozialen Netzwerkes, des Erlernen eines respektvollen, freundlichen und unvoreingenommenen Miteinanders, wobei das Team – und Fairplay-Verhalten genauso wichtig ist.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es bedarf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den Sportverband NOFV und LFV Mecklenburg- Vorpommern, sowie deren Dachverband ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Versammlung erst ab Volljährigkeit.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlicher Austrittserklärung, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt ist jederzeit möglich und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitglieder oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder dessen Teile. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt für jedes ordentliche Mitglied (aktive, passive) einen Jahresbeitrag.

Der Vorstand wird ermächtigt eine Finanzordnung zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Soweit in einer Finanzordnung nichts Anderes festgelegt wird, ist der Jahresbeitrag grundsätzlich bis zum 30.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Jahresbeitrages in zwei Hälften ist jeweils zum 30.01. bzw. zum 31.07. eines jeden Jahres ebenfalls möglich. Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen.

Für Mitglieder, die während des Geschäftsjahres eintreten, ist der Mitgliedbeitrag sodann bis zum Ablauf des jeweiligen Beitrittsmonats fällig.

Für Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen bei Beendigung der Mitgliedschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Vorsitzenden Abteilung Nachwuchs und dem Datenschutzbeauftragten.

Der Verein wird jeweils durch 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 12 weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zu gewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Vereinsordnung, Richtlinien
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung zu Errichtung einzelner Abteilungen
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahre. Ein Vorstandmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz- Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- weitere Aufgaben, soweit diese aus der Satzung oder dem Gesetz folgen

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, nach Bedarf, mindestens einmal pro Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, durch einen Aushang.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit auf der Mitgliederversammlung keine andere Abstimmung beschlossen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Änderungen der Satzung bedürfen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der hierfür eigens einberufenen Mitgliederversammlung bei der $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind beschlossen werden. Die Frist für die schriftliche Einberufung zur Versammlung beträgt vier Wochen. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, ist

innerhalb von 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden, nur soweit als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Aus Entscheidungen von Organen des Vereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins und die Mitglieder des Vereins haften gegenüber dem Landesfußballverband M.-V. für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 24.05.2018 in Greifswald geändert.

Greifswald, den 24.05.2018

Der Vorstand